

GR_GERICHTE SK2 2021 1 vom 22. Februar 2021

GR Gerichte, 2021-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2021_1

FR: GR_GERICHTE SK2 2021 1 du 22 février 2021

IT: GR_GERICHTE SK2 2021 1 del 22 febbraio 2021

Regeste

Nötigung etc. | Beschwerde gegen StA, Nichtanhandnahmeverfügung StPO 310 (früher Ablehnungsverfügung)

Erwägungen

E. 01

März 2021

E. 2

/ 8 In Erwägung, – dass A._____ am _____ 2020 gegen C._____ und D._____ sowie am _____ 2020 gegen B._____ drei fast identische Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft Graubünden (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eingereicht hat (StA act. 1-3), – dass die Staatsanwaltschaft A._____ daraufhin aufforderte, bis zum 28. Dezember 2020 seine Strafanzeigen zu verbessern und konkret anzugeben, wann und wo er durch welche Anordnungen welcher Personen inwiefern und wozu genötigt worden sei, inwiefern das Sach- und Rechtsattest ein gültiges Attest sei, das vom Tragen einer Gesichtsmaske befreien solle, und welche besonderen Gründe bei ihm vorgelegen hätten, um vom Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen zu sein (StA act. 4), – dass A._____ seine Strafanzeigen mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 in Bezug auf angebliche Straftaten der angezeigten Personen nicht konkretisierte und nebst geschichtlichen Ausführungen über Juristen darlegte, dass der Gesichtsverhüllungszwang Menschenrechte verletze und menschenrechtswidrige Zwangsmaßnahmen daher den Nötigungstatbestand erfüllen würden (StA act. 5), – dass die Staatsanwaltschaft mit Nichtanhandnahmeverfügung vom 5. Januar 2021, mitgeteilt am 7. Januar 2021, verfügte, es werde kein Strafverfahren an die Hand genommen und die Kosten würden zulasten des Staates gehen (vgl. KG act. B.1), – dass die Staatsanwaltschaft dies damit begründete, es liege kein hinreichend begründeter Tatverdacht vor, weshalb von vornherein kein Verfahren in Gang gesetzt worden sei und keine Schritte für eine allfällige Ermächtigung eingeleitet worden seien (KG act B.1, E. 4), – dass A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 18. Januar 2021 (Poststempel 15. Januar 2021) beim Kantonsgericht von Graubünden dagegen eine Beschwerde einreichte, diese mit Verschwörungen seitens des Staates begründete und abermals darauf hinwies, dass ein Gesichtsverhüllungszwang die Menschenrechte verletze (vgl. KG act. A.1), – dass die Staatsanwaltschaft mit Stellungnahme vom 22. Januar 2021 festhielt, es handle sich bei der Eingabe des Beschwerdeführers um eine Eingabe, die

E. 3

/ 8 selbst den geringen Anforderungen an eine Laienbeschwerde nicht zu genügen vermöge (vgl. KG act. A.2), – dass gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 310 Abs. 2 StPO Nichtanhandnahmeverfügungen der Staats-

anwaltschaft innert 10 Tagen mit Beschwerde angefochten werden können, – dass das Kantonsgericht von Graubünden (Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EGzStPO; BR 350.100]) Beschwerdeinstanz ist, wobei die Behandlung der Beschwerde in die Zuständigkeit der II. Strafkammer fällt (Art. 10 Abs. 1 der Kantonsgerichtsverordnung [KGV; BR 173.110]), – dass die als Beschwerde entgegenezunehmende Laieneingabe des Beschwerdeführers mit Eingabe vom 15. Januar 2021 (Poststempel) fristgerecht beim Kantonsgericht von Graubünden eingereicht wurde (vgl. KG act. A.1), – dass die Beschwerde gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO zu begründen ist, wobei sie sich insbesondere darüber zu äussern hat, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO), – dass in der Begründung schlüssig zu behaupten ist, weshalb ein Beschwerdegrund gegeben ist, wobei die Anforderungen an die Beschwerdebegründung nicht überspannt werden dürfen, und sich die Begründung zumindest in minimaler Form mit der angefochtenen hoheitlichen Verfahrenshandlung auseinandersetzen hat und es beispielsweise an der genügenden Begründung scheitert, wenn die Richtigkeit der tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Handlung nur pauschal bestritten wird (Patrick Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, Rz. 392 mit Hinweis auf BGE 131 II 449 E. 1.3), – dass aus der Beschwerde wenigstens sinngemäss hervorgehen muss, welche Norm verletzt sein soll und die Begründung zwar nicht zutreffen muss, aber immerhin sachbezogen sein muss, wobei es daran fehlt, wenn die vorinstanzliche Strafbehörde aus formellen Gründen einen Nichteintretensentscheid gefällt hat, sich die Beschwerde jedoch nur mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt oder wenn die Behörde eine materielle Begründung in ihren Entscheid aufgenommen hat, und nicht auf diese eingegangen wurde (Guidon, a.a.O., Rz. 392 m.w.H.),

E. 4

/ 8 – dass sich auch ein Laie die Mühe zu nehmen hat, in der Beschwerde mindestens kurz anzugeben, was am angefochtenen Entscheid seiner Ansicht nach falsch ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_872/2013 vom 17. Oktober 2013, E. 3), – dass sich der Beschwerdeführer mit einer Laienbeschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft wendet (KG act. A.1), – dass der Beschwerdeführer als Begründung angibt, der PCR Test könne laut Rechtsanwalt E._____ keine Viren nachweisen, weshalb sämtliche von den Behörden getroffenen Massnahmen ungültig und per sofort aufzuheben seien (KG act. A.1, S. 1), – dass der Beschwerdeführer weiter vorbringt, dass es in der Schweiz keine "Corona-Pandemie" gebe und es sich um ein reines Propaganda-Konstrukt handle (KG act. A.1, S. 1), – dass der Beschwerdeführer davon ausgeht, der Bundesrat habe gegen das Volk im März 2020 einen Staatsstreich verübt, indem er, Kantons- und Gemeinderegierungen und Schulleitungen Erlasse und Anordnungen erlassen hätten, welche auf puren Mutmassungen basieren würden (KG act. A.1, S. 1), – dass der Beschwerdeführer behauptet, das Ausüben eines Gesichtsverhüllungszwanges erfülle sämtliche Merkmale des Straftatbestandes der Nötigung nach Art. 181 StGB und die angezeigten Personen einen solchen Gesichtsverhüllungszwang ausgeübt bzw. die Ausübung versucht hätten (KG act. A.1, S. 2), – dass der Beschwerdeführer vorbringt, sowohl ein Gesichtsverhüllungszwang wie auch "ein Zwang zum Tragen von Plexiglasscheiben" verletze die über der Verfassung stehenden Menschenrechte der persönlichen Freiheit, der Menschenwürde, der körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit sowie der Gewissensfreiheit, wobei weder der Bundesrat noch die Kantonsregierung darüber verfügen könnten, und der Beschwerdeführer sich darauf stützt, dass die Menschenrechte dem Epidemien-gesetz

vorgehen und menschenrechts- widrige Zwangsanordnungen daher den Nötigungstatbestand von Art. 181 StGB erfüllen würden (KG act. A.1, S. 2), – dass die Begründung der Beschwerde grundsätzlich an der Sache vorbei geht und der Beschwerde nicht konkret entnommen werden kann, was der Be-

E. 5

/ 8 schwerdeführer gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 7. Januar 2021 vorbringt und aus welchen Gründen diese fehlerhaft sein soll, – dass sich aus der Beschwerde auch nicht ergibt, was der Beschwerdeführer D._____, C._____ und B._____ im Detail vorwirft und weshalb, wann und in welcher Form die angezeigten Personen den Tatbestand der Nötigung nach Art. 181 StGB erfüllt haben sollen, – dass die Beschwerde auch eingedenk einer bei Laienbeschwerden üblichen wohlwollenden Betrachtungsweise den bundesrechtlichen Begründungsanforderungen nicht genügt (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 6B_1066/2019 vom 4. Dezember 2019, E. 2.2 m.H.a. Urteile des Bundesgerichts 6B_1111/2019 vom 25. November 2019, E. 2, und 6B_1239/2016 vom 14. Juni 2017, E. 3.2), – dass aufgrund der mangelnden Begründung der Beschwerde darauf nicht ein- zutreten ist und, wie nachfolgend dargelegt, bereits die Strafanzeige keine Anhaltspunkte lieferte, um einen für die Eröffnung einer Untersuchung gemäss Art. 309 StPO genügenden Tatverdacht gegen die angezeigten Personen zu begründen, weswegen die Beschwerde auch abzuweisen wäre, sofern darauf eingetreten werden könnte, – dass für die Einleitung eines Verfahrens genügende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen müssen, wonach eine Straftat begangen wurde und ein für die Einleitung eines Strafverfahrens hinreichender Anfangsverdacht dann gegeben ist, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, aufgrund derer eine gewisse Wahrscheinlichkeit eines strafbaren Verhaltens besteht, wobei blosser Vermutungen bzw. ein Verdacht, der allein auf kriminalistischen Erfahrungssätzen aufbaut, ohne durch einzelfallbezogene Anhaltspunkte erhärtet zu sein, nicht ausreichend ist (Wolfgang Wohlers, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. Aufl., Zürich 2020, N 22 zu Art. 7 StPO), – dass vorliegend trotz des Schreibens der Staatsanwaltschaft vom 17. Dezember 2020 an den Beschwerdeführer von diesem in seinem Schreiben vom 21. Dezember 2020 keine Konkretisierung seiner Vorwürfe ergangen ist und aufgrund seiner Strafanzeigen vom 2. bzw. 9. Dezember 2020 nicht eruiert werden kann, was er welcher angezeigten Person konkret vorwirft (StA act. 1-3 und 5),

E. 6

/ 8 – dass weder einem einzelnen Regierungsrat noch einer Gemeindepräsidentin bzw. Grossrätin in Bezug auf die Maskentragepflicht ein strafrechtlich relevanter Vorwurf gemacht werden kann, da die Pflicht zur Tragung von Gesichtsmasken – wie nachfolgend dargestellt – bundesrechtlich geregelt ist, – dass die Bundesversammlung am 28. September 2012 bzw. am 1. Januar 2016 das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (EpG; SR 818.101) erlassen hat und in Art. 6 EpG die besondere Lage und deren Folgen beschrieben hat, – dass der Bundesrat mit dem Eintritt der besonderen Lage durch die Covid-19-Pandemie nach Anhörung der Kantone bestimmte Massnahmen anordnen konnte (Art. 6 EpG), – dass der Bundesrat am 19. Juni 2020 die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) erlassen hat und diese jeweils dem aktuellen Stand der Covid-19-Pandemie angepasst hat, – dass die Verwendung und Tragung von Gesichtsmasken in Art. 3a und b Covid-19-Verordnung

besondere Lage gesetzlich geregelt ist und die Covid-19- Verordnung besondere Lage gestützt auf Art. 6 Abs. 2 Bst. a und b des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) vom Bundesrat rechtmässig erlassen worden ist, – dass die Bundesversammlung am 25. September 2020 das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) und der Bundesrat gestützt darauf und auf Art. 63 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG; SR 812.21) und auf Art. 41 Abs. 1 EpG die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3; SR 818.101.24) erlassen hat, – dass der Bundesrat von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch macht, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie notwendig ist und war, und dass er sich dabei an den Grundsätzen der Wirksamkeit und der Verhältnismässigkeit orientiert (Art. 1 Abs. 2 und 2bis Covid-19-Gesetz), – dass die Vorbringen des Beschwerdeführers an der Sache vorbei gehen und er mit seiner Beschwerde vollständig unterliegt, weil die Beschwerde den Begründungsanforderungen an eine (Laien-)Beschwerde nicht genügt und die

E. 7

/ 8 angezeigten Personen als Einzelpersonen keinen direkten Einfluss auf die als Grundlage der Massnahmen gegen das Coronavirus dargelegten bundesrechtlichen Normen ausüben können und (als Einzelpersonen) daher auch nicht für bundesrechtlich geregelte Massnahmen (strafrechtlich) verantwortlich gemacht werden können, – dass der vorliegende Entscheid gestützt auf Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 173.000) in einzelrichterlicher Kompetenz ergeht, – dass der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig wird (Art. 428 Abs. 1 StPO), – dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Anwendung von Art. 8 und 10 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.201) auf 1'000.00 festgesetzt werden und mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss in selbiger Höhe verrechnet werden, – dass keine Parteientschädigungen zu sprechen sind,

E. 8

/ 8 wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.